

# Bildungswege für Förderschüler, Übergang Schule – Berufs-/Erwerbsleben

## Förderungen durch die Arbeitsagentur für Arbeit oder die Integrationsfachdienste (überwiegend für Schwerbehinderte)

### *für Jugendliche:*

- Abgänger von Förderschulen gelten als lernbeeinträchtigt, haben Anspruch auf allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- zusätzliche Klärung ob behindert (Reha-Status), dann Anspruch auf allgemeine und/oder besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- leistungsschwache lernbehinderte Menschen können Schwerbehinderten für die Zeit der Ausbildung gleichgestellt werden

nach Antragstellung Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:

### *allgemeine Leistungen:*

Unterstützung bei Beratung und Vermittlung (Bewerbungskosten)

Verbesserung der Aussicht auf Teilnahme am Arbeitsleben (Trainingsmaßnahmen/Kurzpraktikum)

Aufnahme einer Beschäftigung, Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Berufliche Weiterbildung (Fahrkostenerstattung)

Förderung der Berufsausbildung:      Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH = “Nachhilfeunterricht“ bei schulischen, fachpraktischen und persönlichen Problemen)

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Lebensunterhalt

Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren

Lernmittel, Arbeitskleidung, Arbeitsgeräte

Verlängerung oder Wiederholung der Ausbildung

### *besondere Leistungen:*

Ausbildung in Betrieb mit rehaspezifischer Förderung, Reha-Einrichtungen, BBW

Ausbildungsgeld in BBW

Übergangsgeld bei Weiterbildung

Arbeitsplatzausstattung

### Sonstige Hilfen:

Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, technische Arbeitshilfen, Hilfsmittel, behinderungsgerechte Wohnkosten

### Persönliches Budget

SGB IX, seit 2001, Pflichtleistung seit 2008

nach Beantragung erfolgt. Zielvereinbarung zw. Arbeitsagentur und Jugendlichen über Zweck/Verwendung

dann kann Antragsteller den Anbieter für Teilhabeleistungen selbst wählen (mit Geldbeträgen oder Gutscheinen)

## Bildungswege für Förderschüler, Übergang Schule – Berufs-/Erwerbsleben

### Förderungen durch die Arbeitsagentur für Arbeit oder die Integrationsfachdienste (überwiegend für Schwerbehinderte)

*Für Arbeitgeber bei Ausbildung eines lernbeeinträchtigten Jugendlichen:*

- Ausbildungsbonus von 4000 € – 6000 € für jede zusätzlich geschaffene betriebliche Ausbildungsstelle (Durchschnitt der letzten drei Jahre)
- Erstattung von Praktikumsvergütung bis 192 € pro Monat, wenn Praktikum mit BvB in Teilzeit verbunden ist
- Zuschüsse zu Gebühren (z.B. Prüfungen)

*Für Arbeitgeber bei Ausbildung/Einstellung eines Jugendlichen mit Behinderung:*

- Erstattung von Praktikumsvergütung bis 192 € pro Monat, wenn Praktikum mit BvB in Teilzeit verbunden ist
- Zuschüsse zu Gebühren (z.B. Prüfungen)
- **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung** mit 60 % für behinderte, 80 % für schwerbehinderte Jugendliche, wenn Prüfung ergibt, dass Jugendlicher Ausbildung schaffen kann
- **Eingliederungszuschuss** bei Übernahme nach Ausbildung, bis 70 % des Arbeitslohnes, bis 1 Jahr
- **Arbeitshilfen**, Zuschüsse für behindertengerechte Ausrichtung des Betriebes, eines konkreten Arbeits- oder Ausbildungsplatzes bis 100 % (einschließlich Wartung und Instandsetzung)
- **Probebeschäftigung** bis 3 Monate in voller Höhe, wenn dauerhafte Beschäftigungschance erhöht
- Prämien und Zuschüsse für Jugendliche die Schwerbehinderten gleichgestellt sind für Zeit der Ausbildung
- weniger Ausgleichsabgabe (Beschäftigungsquote für schwerbehinderte Menschen nicht eingehalten), da 1 Azubi mit Handicap auf 2 - 3 Pflichtarbeitsplätze angerechnet wird
- Integrationsbetriebe (mind. ¼ Belegschaft Schwerbehinderte) besondere Fördermittel von Integrationsamt (muss als Projekt beantragt werden), z.B. bei 40 % Schwerbehinderte Befreiung von Ertragssteuer, ermäßigter Umsatzsteuer
- Qualifizierungszuschuss von 50 % des Bruttolohnes (max. 1000 €) für max. 12 Monate, wenn Jugendliche unter 25 Jahre, ohne Berufsabschluss, mind. 6 Monate arbeitslos und 15 % für Vermittlung arbeitsmarktverwertbarer Kenntnisse und Fertigkeiten verwendet werden